

Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

vom 11. April 1996 (Stand 19. April 2011)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 1995¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Vollzug der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung²

als Gesetz:³

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 2 Übertragung von Befugnissen*

¹ Die Regierung kann Befugnisse kantonaler Stellen der politischen Gemeinde übertragen, wenn diese es beantragt.

1 ABl 1995, 525.

2 SR 814.2.

3 nGS 32–22. Vom Grossen Rat erlassen am 21. Februar 1996; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 11. April 1996; in Vollzug ab 1. März 1997.

II. Reinhaltung der Gewässer

(2.)

1. Einleiten, Einbringen und Versickernlassen von Stoffen

(2.1.)

Art. 3* *Abwasserbeseitigung*
 a) Grundsatz⁴

¹ Die zuständige Stelle des Kantons bewilligt die Beseitigung von Abwasser durch:

- a) Einleiten in ein Gewässer;
- b) Versickernlassen.

Art. 3^{bis}* *b) Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser*

¹ Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bewilligt die politische Gemeinde, ausgenommen:

- a) bei Betrieben und Überbauungen, in denen zum überwiegenden Teil nicht-häusliches verschmutztes Abwasser anfällt oder in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert, befördert oder umgeschlagen werden und dafür eine Bewilligung nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁵ der zuständigen Stelle des Kantons erforderlich ist;⁶
- b) bei Kantonsstrassen;
- c) bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material;⁷
- d) wenn für erhebliche Mengen nicht verschmutzten Abwassers eine Versickerung vorgesehen ist;
- e) innerhalb von rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie in Zuströmbereichen Zu;⁸
- f) bei Vorhaben in besonders gefährdeten Bereichen, die einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der zuständigen Stelle des Kantons⁹ bedürfen.

4 Art. 7 und 19 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, sowie Art. 3, 6, 8 und 29 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

5 SR 814.201, abgekürzt GSchV.

6 Art. 32 Abs. 2 Bst. h, i und j GSchV, SR 814.201.

7 Art. 45 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 44 GSchG, SR 814.20, und Art. 44 GSchV, SR 814.201.

8 Art. 29 Abs. 1 Bst. c GSchV, SR 814.201.

9 Art. 28 dieses Gesetzes.

Art. 3^{ter}* *c) Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer*

¹ Das unmittelbare und mittelbare Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer bewilligt die politische Gemeinde nach den Vorgaben der zuständigen Stelle des Kantons, ausgenommen:

- a) wenn das Vorhaben auf Grund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes¹⁰ einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der zuständigen Stelle des Kantons bedarf;
- b) wenn die unmittelbar in das Gewässer einzuleitende Abwassermenge erheblich ist;
- c) wenn es sich um Abwasser von Kantonsstrassen handelt;
- d) wenn es sich um Drainagewasser aus Untertagebauten¹¹ handelt;
- e) in Zuströmbereichen Zo.¹²

Art. 4* ...

2. Entwässerungsplanung, Behandlung des Abwassers und Verwertung des Hofdüngers*

(2.2.)

Art. 4^{bis}* *Entwässerungsplanung*
 *a) regionaler Entwässerungsplan*¹³

¹ Die Regierung erlässt bei Bedarf nach Anhören des Rates der betroffenen politischen Gemeinden regionale Entwässerungspläne.

Art. 5* *b) kommunaler Entwässerungsplan und Abwasserkataster*¹⁴

¹ Die politische Gemeinde erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

² Der generelle Entwässerungsplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.

Art. 6* *c) Klärschlamm Entsorgung*¹⁵

¹ Die Regierung erlässt den Klärschlamm-Entsorgungsplan.

10 Art. 3, 3^{bis}, 13, 28, 35 und 45 Abs. 1.

11 Art. 44 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

12 Art. 29 Abs. 1 Bst. d der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

13 Art. 7 Abs. 3 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 4 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

14 Art. 10 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 5 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

15 Art. 18 bis 21 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

² Die zuständige Stelle des Kantons erteilt die Zustimmung für eine vom Klärschlamm-Entsorgungsplan abweichende Entsorgung. Sie hört die Behörde des Empfängerkantons an, wenn der Klärschlamm in einem anderen Kanton entsorgt werden soll.¹⁶

Art. 7 *Abwasseranlagen*
a) *Erstellung und Betrieb*¹⁷

¹ Die politische Gemeinde sorgt für Erstellung und Betrieb öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen.

² Öffentliche und private Abwasseranlagen werden in Übereinstimmung mit dem generellen Entwässerungsplan erstellt.

Art. 8 b) *gemeinsame Anlagen*

¹ Vereinbarungen politischer Gemeinden über gemeinsame öffentliche Abwasseranlagen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

² Die Regierung kann politische Gemeinden verpflichten, öffentliche Abwasseranlagen gemeinsam zu erstellen, wenn der Gewässerschutz, erhebliche wirtschaftliche Vorteile oder ein gerechter Lastenausgleich dies erfordern.

³ Können sich die politischen Gemeinden über die Kostenanteile nicht verständigen, entscheidet das zuständige Departement.

Art. 9* c) *Mitbenützung*

¹ Die politische Gemeinde kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

² Das zuständige Departement kann die Mitbenützung über die Gemeindegrenze hinaus gestatten.

³ Der Mitbenützer entschädigt den Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

⁴ Für die Mitbenützung öffentlicher Abwasseranlagen durch private Personen ausserhalb des Gemeinde- oder Verbandsgebietes werden Art. 8 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

¹⁶ Art. 21 Abs. 4 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

¹⁷ Art. 10 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

Art. 10 d) Überwachung¹⁸ und Fachpersonal*

¹ Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für die Überwachung von Abwasseranlagen und die Ausbildung des Personals.

Art. 11 e) ausserordentliche Ereignisse¹⁹*

¹ Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für Meldung und Information bei ausserordentlichen Ereignissen beim Betrieb von Abwasseranlagen.

Art. 12 Klärschlamm²⁰*

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über Lagerung und Untersuchung von Klärschlamm.

² Sie trifft Massnahmen bei zu hohem Schadstoffgehalt.

Art. 13 Anschlusspflicht²¹*

¹ Über die Einleitung von kommunalem Abwasser²² und Abwasser von Baustellen in die Schmutzwasserkanalisation entscheidet die politische Gemeinde, wenn es sich nicht um Abwasser von Kantonsstrassen oder von Überbauungen mit überwiegendem Anteil an Industrieabwasser²³ oder anderem verschmutztem Abwasser nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998²⁴ handelt.

² Die zuständige Stelle des Kantons entscheidet über andere Einleitungen.

Art. 14 Abwasserreglement*

¹ Die politische Gemeinde regelt durch Reglement:

- a) Erstellung und Betrieb öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) das Verfahren betreffend Anschlusspflicht;
- c) die Deckung der Erstellungs- und Betriebskosten.

18 Siehe eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

19 Siehe eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

20 Siehe eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

21 Art. 11 f. des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 12 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

22 Anhang 3.1 Ziff. 1 Abs. 1 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

23 Anhang 3.2 Ziff. 1 Abs. 1 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

24 Anhang 3.3, SR 814.201.

752.2

Art. 15* *Abgaben* *a) Grundsatz*

¹ Die politische Gemeinde erhebt für Erstellung und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen Abgaben nach diesem Gesetz.

² Die Abgaben decken die nach Abzug von Abgeltungen von Bund und Kanton verbleibenden Kosten.

³ Die Regierung kann die politische Gemeinde auf ihren Antrag ausnahmsweise ermächtigen, Mittel aus dem Gemeindehaushalt einzusetzen.²⁵

Art. 16 *b) Gebühren 1. allgemein*

¹ Die politische Gemeinde erhebt vom Verursacher oder vom Grundeigentümer Gebühren.

² Die Gebühren entsprechen der Belastung der Abwasseranlagen durch den Verursacher.

Art. 17* *2. Grundgebühr*

¹ Eine Grundgebühr kann insbesondere zur Deckung der Kosten erhoben werden, die unabhängig von der Belastung der Abwasseranlagen anfallen.

² Die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser können in die Grundgebühr eingeschlossen werden.

Art. 18 *3. verschmutztes Abwasser*

¹ Die Benutzungsgebühren für die Beseitigung von verschmutztem Abwasser können bemessen werden nach:

- a) der abgeführten Abwassermenge;
- b) der verbrauchten Frischwassermenge;
- c) der frachtmässigen Belastung.

² Die Bemessungsgrundlagen können miteinander verbunden werden.

³ Werden die Gebühren ganz oder zum Teil nach der verbrauchten Frischwassermenge bemessen, kann die politische Gemeinde das Wasserversorgungsunternehmen verpflichten, über seine Wasserlieferungen Aufschluss zu erteilen und die Gebühren einzuziehen.

²⁵ Art. 60 a Abs. 2 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

Art. 19 4. nicht verschmutztes Abwasser

¹ Werden die Benutzungsgebühren für nicht verschmutztes Abwasser nicht in die Grundgebühr eingeschlossen, können sie bemessen werden nach:

- a) der abgeführten Abwassermenge;
- b) dem zonenspezifischen oder im Einzelfall ermittelten Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche eines Grundstückes.

Art. 20 c) Beiträge 1. Erhebung

¹ Die politische Gemeinde kann Beiträge von den Grundeigentümern des Einzugsgebietes erheben.

² Die Beiträge können bereits beim Bau der Anlagen ganz oder teilweise erhoben werden.

Art. 21 2. Bemessung

¹ Die Beiträge können bemessen werden nach:

- a) der Fläche oder dem Wert des im Einzugsgebiet gelegenen Bodens;
- b) dem Wert der im Einzugsgebiet gelegenen Bauten und Anlagen;
- c) besonderen Vorteilen für den Grundeigentümer.

² Die Bemessungsgrundlagen können miteinander verbunden werden.

³ Die Höhe der Beiträge für Bauten und Anlagen mit ausserordentlich grossem oder kleinem Abwasseranfall oder frachtmässiger Belastung kann besonders geregelt werden.

Art. 22* Sonderfälle und besondere Verfahren²⁶
a) Kanton

¹ Die zuständige Stelle des Kantons:

- a) regelt Vorbehandlung und zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist;
- b) entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb des Bereiches öffentlicher Kanalisationen;
- c) erteilt Ausnahmegewilligungen für die Einleitung von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand.

26 Art. 12, 13 und 76 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

752.2

Art. 23* *b) politische Gemeinde*

¹ Die politische Gemeinde sorgt für die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem nicht verschmutztem Abwasser.

Art. 24* *Betriebe mit Nutztierhaltung*²⁷

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

² Art. 4 des Grossratsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 6. April 1989²⁸ bleibt vorbehalten.

Art. 25* *Kontrolle von Anlagen*²⁹

¹ Die zuständige Stelle des Kantons kann die politische Gemeinde für die periodische Kontrolle von Abwasseranlagen, von Anlagen für Hofdünger und von Rauhfuttersilos beiziehen.

Art. 25^{bis}* *Massnahmen der Landwirtschaft*

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Bestimmungen über Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen.³⁰

3. Abwassertechnische Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen³¹

(2.3.)

Art. 26* *Prüfung*

¹ Die politische Gemeinde prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Sie hört die zuständige Stelle des Kantons vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches öffentlicher Kanalisationen;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich öffentlicher Kanalisationen, die noch nicht angeschlossen werden können.

27 Art. 14, 77 und 78 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 22 ff. der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

28 sGS 672.53.

29 Art. 15 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

30 Art. 62 a des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

31 Art. 17 f. des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

4. Planerischer Schutz

(2.4.)

Art. 27* Gewässerschutzbereiche³² a) Einteilung

¹ Das zuständige Departement teilt nach Anhören des Gemeinderates das Gemeindegebiet in Gewässerschutzbereiche ein, bezeichnet die besonders gefährdeten Bereiche³³ und stellt diese in der Gewässerschutzkarte³⁴ dar.

² Die Gewässerschutzkarte kann angepasst werden, wenn sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht.

³ Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut, kann die Anpassung der Gewässerschutzkarte beantragen.

Art. 28* b) Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen³⁵

¹ Die zuständige Stelle des Kantons erteilt Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen für Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, für Bohrungen, Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten sowie für dauernde Bewässerungen und Entwässerungen.

² In den Gewässerschutzbereichen Au und Zu erteilt die politische Gemeinde die Bewilligung nach den Vorgaben der zuständigen Stelle des Kantons für:

- a) Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten über dem mittleren Grundwasserspiegel, ausgenommen bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material;³⁶
- b) Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, ausgenommen Kantonsstrassen und Lageranlagen für flüssige Hofdünger, über dem mittleren Grundwasserspiegel, wenn:
 1. kein, nur nicht verschmutztes oder zum überwiegenden Teil häusliches Abwasser anfällt;
 2. keine wassergefährdenden Flüssigkeiten gelagert oder umgeschlagen werden, keine Bewilligung nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998³⁷ erforderlich ist oder die politische Gemeinde nach Art. 35 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist.

32 Art. 19 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

33 Art. 29 Abs. 1 und Anhang 4 Ziff. 11 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

34 Art. 30 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

35 Art. 19 Abs. 2 GSchG, SR 814.20, und Art. 32 GSchV, SR 814.201.

36 Art. 45 Abs. 1 dieses Gesetzes.

37 GSchV, SR 814.201.

³ In den Gewässerschutzbereichen Ao und Zo erteilt die politische Gemeinde die Bewilligung nach Massgabe von Abs. 2 dieser Bestimmung. Dabei entfällt die Einschränkung bezüglich des mittleren Grundwasserspiegels.

⁴ Die zuständige Stelle des Kantons erteilt Bewilligungen in den zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen nach Massgabe von Art. 19 Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991³⁸.

Art. 28^{bis}* c) *Bewilligungen ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche*

¹ Bohrungen und erhebliche Grabungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle des Kantons.

Art. 28^{ter}* d) *besondere Massnahmen in Zuströmbereichen*

¹ Sind in Zuströmbereichen³⁹ besondere Massnahmen⁴⁰ erforderlich, werden sie in sachgemässer Anwendung von Art. 39^{bis} Abs. 1 und 2, Art. 39^{ter}, Art. 39^{quater} Abs. 2 und Art. 39^{quinquies} dieses Gesetzes festgelegt.

² Sie können befristet werden.

Art. 29 *Grundwasserschutzzonen und -areale*

a) *Zuständigkeit*⁴¹

¹ Die politische Gemeinde scheidet die Grundwasserschutzzonen und die Grundwasserschutzareale als Zone S aus.

² Das zuständige Departement scheidet nach Anhören des Gemeinderates Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale aus, wenn die Ausscheidung im Interesse einer anderen als der Standortgemeinde liegt oder mehrere politische Gemeinden daran interessiert sind und innert angemessener Frist keine Einigung zustande kommt.

Art. 30 b) *Verfahren 1. öffentliche Auflage*

¹ Der Umgrenzungsplan der Zone S mit den zugehörigen Vorschriften wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

38 SR 814.20.

39 Art. 29 Abs. 1 Bst. c und d der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

40 Anhang 4 Ziff. 212 in Verbindung mit Art. 47 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

41 Art. 20 f. des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

² Der betroffene Grundeigentümer wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt.

Art. 31 2. Einsprache

¹ Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben.

² Über Einsprachen entscheidet:

- a) der Gemeinderat;
- b) das zuständige Departement, wenn dieses die Ausscheidung vorgenommen hat.

Art. 32 3. Genehmigung

¹ Der Umgrenzungsplan mit den zugehörigen Vorschriften bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes, wenn nicht dieses die Ausscheidung vorgenommen hat.

Art. 33 c) Kosten und Entschädigung

¹ Die aus der Ausscheidung erwachsenden Kosten und Entschädigungen trägt bei:

- a) Grundwasserschutzzonen der Inhaber der Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage;
- b) Grundwasserschutzzonen des Gemeinwesens, in dessen Interesse die Ausscheidung vorgenommen wurde. Es kann Kosten und Entschädigungen auf spätere Inhaber von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen überwälzen.

² Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen, wenn nicht das zuständige Departement die Ausscheidung vorgenommen hat.

Art. 34 Zuständigkeiten in der Zone S*

¹ Die politische Gemeinde erlässt in den rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S) die in den Schutzzonenreglementen vorgesehenen Verfügungen, wenn für die Bewilligung der Massnahme nicht eine Stelle des Kantons zuständig ist.

² Die zuständige Stelle des Kantons erteilt Ausnahmegewilligungen und ordnet weiter gehende Schutzmassnahmen an.

5. Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

(2.5.)

Art. 35* *Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten*⁴²

¹ Die zuständige Stelle des Kantons:

- a) bewilligt Errichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und nimmt diese ab;
- b) erteilt Ausnahmegewilligungen bei Überschreitung der für die Gewässerschutzbereiche Au und Ao zulässigen Höchstmenge.⁴³

² Die politische Gemeinde ist zuständig für Bewilligung und Abnahme von Brennstofftanks im Gebäudeinnern und vorübergehend stationierten Tankanlagen, ausgenommen bei Betrieben, in denen Industrieabwasser⁴⁴ oder anderes verschmutztes Abwasser nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁴⁵ anfällt.

³ Art. 28 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 35^{bis}* *Meldepflichtige Anlagen*

¹ Der Inhaber meldet der politischen Gemeinde:

- a) das Ausserbetriebnehmen von bewilligungspflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- b) das Errichten, Ändern oder Ausserbetriebnehmen von:
 - 1. nicht bewilligungspflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 450 Litern je Lagerbehälter;
 - 2. nicht bewilligungspflichtigen Gebindelagern in den besonders gefährdeten Bereichen⁴⁶ mit insgesamt mehr als 450 Litern wassergefährdenden Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.⁴⁷

42 Art. 22 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

43 Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 1 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

44 Anhang 3.2 Ziff. 1 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

45 Anhang 3.3, SR 814.201.

46 Art. 29 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

47 sGS 752.21.

Art. 35^{ter}★ Pflichten der zuständigen Stellen

¹ Die nach Art. 35 dieses Gesetzes für die Anlage zuständige Stelle überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die periodischen Kontrollen der bewilligungs-pflichtigen Lageranlagen und der Leckanzeigesysteme.⁴⁸

² Der Inhaber einer der in Abs. 1 dieser Bestimmung genannten Anlagen weist der zuständigen Stelle auf deren Verlangen nach, dass:

- a) die vorgeschriebenen Kontrollen durch eine Fachperson⁴⁹ vorgenommen wurden;
- b) die aufgrund des Kontrollergebnisses erforderlichen Instandstellungsarbeiten durch eine Fachperson ausgeführt wurden.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.⁵⁰

Art. 35^{quater}★ Fachpersonen

a) Qualifikationen

¹ Personen, die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellen, ändern, kontrollieren, befüllen, warten, entleeren und ausser Betrieb setzen dürfen⁵¹, informieren die zuständige Stelle des Kantons nach deren Anordnung über Art und Umfang ihrer Tätigkeit auf diesem Gebiet und weisen die dafür erforderlichen Qualifikationen⁵² nach.

² Die Regierung legt die Anforderungen und deren Nachweis durch Verordnung⁵³ fest.

Art. 35^{quinqies}★ b) Meldepflichten

¹ Die Fachpersonen melden der politischen Gemeinde:

- a) die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit festgestellten gesetzwidrigen Zustände, die eine konkrete Gefahr für die Gewässer darstellen;
- b) die Weigerung des Inhabers einer Anlage, die anlässlich einer vorgeschriebenen periodischen Kontrolle festgestellten Mängel innert angemessener Frist beheben zu lassen.

² Die politische Gemeinde übermittelt Meldungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung der zuständigen Stelle des Kantons, wenn der Kanton für die Anlage zuständig ist.

48 Art. 22 Abs. 1 GSchG, SR 814.20; Art. 32 a der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

49 Art. 22 Abs. 3 GSchG, SR 814.20.

50 sGS 752.21.

51 Art. 22 Abs. 3 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

52 Art. 22 Abs. 3 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 16^{bis} GSchVV, sGS 752.21.

53 sGS 752.21.

752.2

Art. 36* ...

Art. 37* *Kontrollen von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten*

¹ Die ausführende Fachperson stellt dem Inhaber der Anlage einen schriftlichen Rapport aus über:

- a) die vorgenommene Kontrolle;
- b) das Ergebnis der Kontrolle;
- c) die ausgeführten Instandstellungs- oder Stilllegungsarbeiten;
- d) die verbleibenden Mängel der Anlage.

² Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für die Einhaltung der Vorschriften über die Anforderungen an Fachpersonen, die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellen, ändern, kontrollieren, befüllen, warten, entleeren und ausser Betrieb setzen dürfen und über den bei der Herstellung von Anlageteilen einzuhaltenden Stand der Technik.⁵⁴

³ Die Regierung legt die Anforderungen durch Verordnung⁵⁵ fest.

Art. 37^{bis}* *Register der Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten*

¹ Die nach Art. 35 dieses Gesetzes zuständigen Stellen führen ein Register der bewilligungspflichtigen und der meldepflichtigen Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.⁵⁶

Art. 37^{ter}* ...

Art. 37^{quater}* ...

Art. 37^{quinquies}* ...

6. Massnahmen am Gewässer⁵⁷

(2.6.)

Art. 38* *Zusätzliche Massnahmen*

¹ Die zuständige Stelle des Kantons ordnet zusätzliche Massnahmen am Gewässer an, wenn die Anforderungen an die Wasserqualität nicht erfüllt sind.

⁵⁴ Art. 22 Abs. 3 und 4 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

⁵⁵ sGS 752.21.

⁵⁶ sGS 752.21.

⁵⁷ Art. 28 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

III. Sicherung angemessener Restwassermengen und Verhinderung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer

(3.)

Art. 39^{*} Wasserentnahmen⁵⁸

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über die Wasserentnahmen.

Art. 39^{bis}^{*} Schutz- und Nutzungsplanung a) Instrumentarium und Grundlagen⁵⁹

¹ Die Schutz- und Nutzungsplanung nach dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁶⁰ wird umgesetzt durch:

- a) Schutz- und Nutzungspläne;
- b) Schutzverfügungen;
- c) andere Massnahmen, einschliesslich Leistungsvereinbarungen, die einen angemessenen Schutz gewährleisten.

² Schutz- und Nutzungspläne bestehen aus dem Plan 1:10 000 und dem Reglement.

³ Der Gesuchsteller erstellt die Grundlagen für die Schutz- und Nutzungsplanung nach den Vorgaben des Bundesrechts und den Anordnungen des zuständigen Departementes.

Art. 39^{ter}^{*} b) Erlass und Verfahren

¹ Das zuständige Departement erlässt nach Anhören des Gemeinderates die Schutz- und Nutzungspläne, die Schutzverfügungen sowie die Verfügungen über Leistungspflichten und schliesst Leistungsvereinbarungen ab.

² Auf das Verfahren zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Schutz- und Nutzungspläne werden Art. 29, 29^{bis} und 32 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972⁶¹ sachgemäss angewendet.

58 Art. 29 ff. und 80 ff. des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

59 Art. 32 Bst. c des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

60 SR 814.20.

61 sGS 731.1.

Art. 39^{quater}* c) Wirkung

¹ Schutz- und Nutzungspläne, Schutzverfügungen, Verfügungen über Leistungspflichten und Leistungsvereinbarungen gelten während der Laufzeit der mit der Bewilligung für die Wasserentnahme zusammenhängenden Wasserrechtskonzession oder Nutzungsbewilligung nach dem Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960⁶², für welche die Schutzmassnahmen vereinbart oder verfügt worden sind.

² Schutz- und Nutzungspläne gehen kommunalen Nutzungsplänen vor und sind für jedermann verbindlich.

Art. 39^{quinquies}* d) Rechtsschutz

¹ Schutz- und Nutzungspläne, Schutzverfügungen, Verfügungen über Leistungspflichten und Leistungsvereinbarungen können mit Rekurs bei der Regierung angefochten werden.

Art. 40* Sanierungsvorbericht

¹ Der zur Wasserentnahme Berechtigte erstellt nach den Weisungen der zuständigen Stelle des Kantons einen Vorbericht über die Sanierung seiner Anlage.

Art. 41* Ausnahmebewilligungen bei Fliessgewässern⁶³

¹ Die zuständige Stelle des Kantons erteilt Ausnahmebewilligungen für:

- a) Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern in überbauten Gebieten;
- b) Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern.

Art. 42* Schüttungen⁶⁴

¹ Die zuständige Stelle des Kantons bewilligt Schüttungen in Seen.

Art. 43* Stauräume und Stauanlagen⁶⁵

¹ Die zuständige Stelle des Kantons:

- a) bewilligt Spülungen und Entleerungen des Stauraumes bei Stauanlagen;
- b) bewilligt Ausnahmen für die Rückgabe von Treibgut in ein Gewässer;
- c) ordnet bauliche Vorkehrungen für das Einsammeln von Treibgut an.

62 sGS 751.1.

63 Art. 37 f. des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

64 Art. 39 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

65 Art. 40 f. und 79 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

² Die politische Gemeinde erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Art. 44 Erhaltung von Grundwasservorkommen*⁶⁶

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über die Erhaltung von Grundwasservorkommen.

Art. 45 Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material*⁶⁷

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit für den Materialbezug aus den Binnenkanälen und dem alten Rheinlauf nach der Gesetzgebung über die Gewässernutzung.⁶⁸

Art. 46 Markierversuche

¹ Wer Markierversuche in einem Gewässer durchführt, teilt dies der kantonalen Gewässerschutzfachstelle vorgängig mit.

IV. Vollzug, Grundlagenbeschaffung und Information* (4.)

1. Vollzug (4.1.)

*Art. 47 Gewässerschutzfachstelle*⁶⁹

¹ Die Regierung bezeichnet die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

² Die kantonale Gewässerschutzfachstelle vollzieht die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung, soweit nicht Bundesrecht oder kantonales Recht etwas anderes bestimmen.

Art. 48 Aufsicht*

¹ Die Regierung bestimmt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen die politische Gemeinde den kantonalen Stellen Verfügungen zustellt.

66 Art. 43 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

67 Art. 44 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

68 sGS 751.

69 Art. 49 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

752.2

² Die zuständigen Stellen des Kantons können der politischen Gemeinde in besonderen Fällen beim Erlass von Verfügungen Kontrollaufgaben übertragen, wenn der Aufwand zumutbar ist.

Art. 49 Gewässerschutzpolizei⁷⁰*

¹ Die Gewässerschutzpolizei ist Aufgabe der politischen Gemeinde.

² Die Regierung bestimmt durch Verordnung, inwieweit Stellen des Kantons diese Aufgabe erfüllen.

Art. 50 Schadenwehr⁷¹*

¹ Für die Schadenwehr wird die Feuerschutzgesetzgebung⁷² sachgemäss angewendet.

² Die Regierung bezeichnet die für die Aufgaben des Kantons bei der Schadenwehr zuständige Stelle.

Art. 51 Weitergehende Massnahmen a) Massnahmen

¹ Die politische Gemeinde trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 52 ...*

Art. 53 Düngerberatung⁷³*

¹ Die Regierung bezeichnet die für die Düngerberatung zuständige Stelle des Kantons.

² Diese überwacht und koordiniert auch Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm.

70 Art. 49]] des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

71 Art. 49 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

72 sGS 87.

73 Art. 51 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

Art. 54 Beizug Dritter⁷⁴*

¹ Kanton und politische Gemeinde können für die Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Art. 54^{bis} Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachorganisationen*

¹ Die Regierung kann Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachorganisationen durch Verordnung verbindlich erklären.

Art. 55 Interkantonale oder internationale Vereinbarungen

¹ Die Regierung kann mit anderen Kantonen und Staaten gemeinsame Gewässerschutzmassnahmen vereinbaren.

2. Grundlagenbeschaffung

(4.2.)

Art. 56 Aufgaben⁷⁵*

¹ Die zuständigen Stellen des Kantons:

- a) führen die für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung erforderlichen Erhebungen durch;
- b) erstellen das Inventar über die Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen.

3. Information

(4.3.)

Art. 56^{bis} Aufgaben⁷⁶*

¹ Die zuständige Stelle des Kantons informiert über den Zustand der Gewässer, den Gewässerschutz und die getroffenen Massnahmen.

74 Art. 49 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

75 Art. 58 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

76 Art. 50 Abs. 1 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 49 Abs. 2 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

IV^{bis} Strafbestimmungen und Herausgabe amtlicher Akten*(4^{bis}.)**Art. 56^{ter}* Strafbestimmungen**¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) in besonders gefährdeten Bereichen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ohne Bewilligung vornimmt;⁷⁷
- b) ohne Bewilligung nach Art. 28^{bis} dieses Gesetzes Bohrungen und erhebliche Grabungen vornimmt;
- c) Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, ändert, kontrolliert, befüllt, wartet, entleert oder ausser Betrieb setzt, ohne über die hierfür erforderlichen Qualifikationen⁷⁸ zu verfügen;
- d) als Fachperson, die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, ändert, kontrolliert, befüllt, wartet, entleert und ausser Betrieb setzt, die vorgeschriebenen Auskünfte über Art und Umfang seiner Tätigkeit auf diesem Gebiet und Nachweise der dafür erforderlichen Qualifikationen an die zuständige Stelle des Kantons unterlässt.

Art. 56^{quater}* Herausgabe amtlicher Akten

¹ Im Rahmen von Strafuntersuchungsverfahren wegen möglicher Verstösse gegen die eidgenössische oder kantonale Gewässerschutzgesetzgebung entscheidet die zuständige Stelle des Kantons über die Herausgabe amtlicher Akten an die Behörden der Strafrechtspflege.⁷⁹

IV^{ter}. Kantonsbeiträge*(4^{ter}.)**Art. 56^{quinquies}* Ausrichtung**

¹ Kantonsbeiträge an die Finanzierung von Gewässerschutzanlagen oder -massnahmen werden in der Höhe und entsprechend den Bedingungen ausgerichtet, wie sie in den Programmvereinbarungen mit dem Bund festgelegt sind.

Art. 56^{sexies}* Rückerstattung

¹ Kantonsbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn:

- a) sie zu Unrecht bezogen worden sind;
- b) eine Anlage oder Einrichtung ihrem Zweck entfremdet wird;

⁷⁷ Art. 28 dieses Gesetzes.

⁷⁸ Art. 22 Abs. 3 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 16^{bis} GSchVV, sGS 752.21.

⁷⁹ Art. 68 Abs. 1 zweiter Satz des Strafprozessgesetzes, sGS 962.1.

- c) beitragsberechtigte Massnahmen zum Schutz der Gewässer nicht vollständig umgesetzt worden sind.

² Die Verjährung richtet sich sachgemäss nach dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz.⁸⁰

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 57 ⁸¹

Art. 58 ⁸²

Art. 59 ⁸³

Art. 60 *Übergangsbestimmungen*
a) Schutzzonenreglement

¹ Diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen in Schutzzonenreglementen werden mit dem Vollzugsbeginn dieses Gesetzes nicht mehr angewendet.

² Schutzzonenreglemente werden innert fünf Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes angepasst.

Art. 61 *b) Abwasserreglement*

¹ Diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen in Abwasserreglementen werden innert fünf Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes angepasst.

Art. 62 *Vollzugsbeginn*

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.⁸⁴

Übergangsbestimmung des Nachtragsgesetzes vom 4. April 2002⁸⁵

III.

⁸⁰ Art. 66 Abs. 2 GSchG, SR 814.20.

⁸¹ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

⁸² Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

⁸³ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

⁸⁴ 1. März 1997.

⁸⁵ nGS 37–96.

752.2

Dem Nachtragsgesetz widersprechende Bestimmungen in Schutzzonenreglementen werden mit Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes nicht mehr angewendet.

Schutzzonenreglemente werden innert sechs Jahren seit Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes angepasst.

IV.

Dem Nachtragsgesetz widersprechende Bestimmungen in Abwasserreglementen werden mit Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes nicht mehr angewendet.

Abwasserreglemente werden innert zwei Jahren seit Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes angepasst.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	32–22	11.04.1996	01.03.1997
Art. 2	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 3	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 3 ^{bis}	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 3 ^{ter}	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 4	aufgehoben	47–21	19.04.2011	keine Angabe
Gliederungstitel 2.2.	geändert	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 4 ^{bis}	eingefügt	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 5	geändert	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 6	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 9	geändert	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 10	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 11	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 12	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 13	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 14	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 15	geändert	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 17	geändert	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 22	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 23	geändert	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 24	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 25	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 25 ^{bis}	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 26	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 27	geändert	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 28	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 28 ^{bis}	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 28 ^{ter}	eingefügt	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 34	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 35	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 35 ^{bis}	eingefügt	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 35 ^{ter}	eingefügt	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 35 ^{quater}	eingefügt	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 35 ^{quinques}	eingefügt	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 36	aufgehoben	47–21	19.04.2011	keine Angabe
Art. 37	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe

752.2

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 37 ^{bis}	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 37 ^{ter}	aufgehoben	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 37 ^{quater}	aufgehoben	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 37 ^{quinquies}	aufgehoben	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 38	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 39	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 39 ^{bis}	eingefügt	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 39 ^{ter}	eingefügt	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 39 ^{quater}	eingefügt	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 39 ^{quinquies}	eingefügt	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 40	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 41	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 42	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 43	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 44	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 45	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Gliederungstitel 4.	eingefügt	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 48	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 49	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 50	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 52	aufgehoben	47–21	19.04.2011	keine Angabe
Art. 53	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 54	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 54 ^{bis}	eingefügt	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 56	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 56 ^{bis}	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Gliederungstitel 4 ^{bis} .	eingefügt	37–96	04.04.2002	01.01.2003
Art. 56 ^{ter}	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 56 ^{quater}	geändert	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Gliederungstitel 4 ^{ter} .	eingefügt	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 56 ^{quinquies}	eingefügt	45–96	20.04.2010	keine Angabe
Art. 56 ^{sexies}	eingefügt	45–96	20.04.2010	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
11.04.1996	01.03.1997	Erlass	Grunderlass	32–22
04.04.2002	01.01.2003	Gliederungstitel 2.2.	geändert	37–96
04.04.2002	01.01.2003	Art. 4 ^{bis}	eingefügt	37–96

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
04.04.2002	01.01.2003	Art. 5	geändert	37–96
04.04.2002	01.01.2003	Art. 9	geändert	37–96
04.04.2002	01.01.2003	Art. 15	geändert	37–96
04.04.2002	01.01.2003	Art. 17	geändert	37–96
04.04.2002	01.01.2003	Art. 23	geändert	37–96
04.04.2002	01.01.2003	Art. 27	geändert	37–96
04.04.2002	01.01.2003	Art. 28 ^{ter}	eingefügt	37–96
04.04.2002	01.01.2003	Art. 39 ^{bis}	eingefügt	37–96
04.04.2002	01.01.2003	Art. 39 ^{ter}	eingefügt	37–96
04.04.2002	01.01.2003	Art. 39 ^{quater}	eingefügt	37–96
04.04.2002	01.01.2003	Art. 39 ^{quinquies}	eingefügt	37–96
04.04.2002	01.01.2003	Gliederungstitel 4.	eingefügt	37–96
04.04.2002	01.01.2003	Gliederungstitel 4 ^{bis} .	eingefügt	37–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 2	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 3	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 3 ^{bis}	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 3 ^{ter}	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 6	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 10	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 11	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 12	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 13	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 14	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 22	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 24	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 25	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 25 ^{bis}	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 26	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 28	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 28 ^{bis}	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 34	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 35	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 35 ^{bis}	eingefügt	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 35 ^{ter}	eingefügt	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 35 ^{quater}	eingefügt	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 35 ^{quinquies}	eingefügt	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 37	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 37 ^{bis}	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 37 ^{ter}	aufgehoben	45–96

752.2

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
20.04.2010	keine Angabe	Art. 37 ^{quater}	aufgehoben	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 37 ^{quinquies}	aufgehoben	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 38	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 39	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 40	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 41	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 42	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 43	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 44	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 45	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 48	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 49	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 50	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 53	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 54	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 54 ^{bis}	eingefügt	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 56	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 56 ^{bis}	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 56 ^{ter}	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 56 ^{quater}	geändert	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Gliederungstitel 4 ^{ter} .	eingefügt	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 56 ^{quinquies}	eingefügt	45–96
20.04.2010	keine Angabe	Art. 56 ^{sexies}	eingefügt	45–96
19.04.2011	keine Angabe	Art. 4	aufgehoben	47–21
19.04.2011	keine Angabe	Art. 36	aufgehoben	47–21
19.04.2011	keine Angabe	Art. 52	aufgehoben	47–21